

Anbieter von Schengen-Reisekrankenversicherungen in den Palästinensischen Gebieten

Für Besuchs und Geschäftsreisen in das Schengen-Gebiet ist eine Reisekrankenversicherung erforderlich. Der Originalschein der Schengen-Krankenversicherung muss bei der Einreise nach Deutschland zu Kontrollzwecken mitgeführt werden.

- 1. Die Mindest-Deckungssumme muss 30.000 Euro betragen. Außerdem muss die Reisekrankenversicherung eine Rückführung aus dem Ausland ins Heimatland enthalten.
- 2. Die Reisekrankenversicherung sollte grundsätzlich in den Palästinensischen Gebieten abgeschlossen werden.
- 3. Falls z.B. wegen hohen Alters keine Reisekrankenversicherung abgeschlossen werden kann, wird auch eine in Europa abgeschlossene Versicherung akzeptiert.
- 4. Die Reisekrankenversicherung muss für alle Schengen-Staaten gültig sein.
- 5. Wenn eine gleiche Versicherung durch den Arbeitgeber besteht und dies nachgewiesen werden kann, muss keine weitere Versicherung abgeschlossen werden.
- 6. Die Gültigkeitsdauer der Reisekrankenversicherung muss grundsätzlich mit der Dauer des beantragten Schengen-Visums übereinstimmen.

Versicherungen der folgenden Versicherungsgesellschaften in den Palästinensischen Gebieten werden vom Vertretungsbüro akzeptiert:

Ahliea Insurance Group – AIG

Al-Takaful Palestinian Insurance Co.

Global United Insurance Company

Trust International Insurance Company – Palestine

National Insurance Company – NIC

Al Mashreq Insurance Company

Palestine Insurance Company - PIC